

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 085/2013
Beschlussvorlage		
Rechnungsprüfungsamt	öffentlich	☒
Klingbeil, Elke	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rechnungsprüfungsausschuss	5	28.02.2013
Haupt- und Finanzausschuss	8	05.03.2013
Rat der Kreisstadt Mettmann		19.03.2013

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 / Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Ausschuss macht sich den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen und fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden Bestätigungsvermerk, der in der Sitzung vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet wird, zusammen.
2. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat gemäß §§ 96 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009.
3. Der Ausschuss empfiehlt den Ratsmitgliedern gemäß § 96 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

In der Sitzung des Rates am 02.10.2012 hat die Verwaltung den Entwurf des Jahresabschlusses 2009 zum Bilanzstichtag 31.12.2009 eingebracht. Der Rat hat den Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in dem Prüfungsbericht aufzunehmen. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 16.10.2012 bis 23.01.2013 durchgeführt. Art und Umfang der Prüfung war auf eine Vollprüfung ausgerichtet, deren Grundlage substantielle Prüfhandlungen = Einzelfallprüfungen (Einsichtnahme, Vergleich, rechnerische Prüfung, Befragung, Bestätigung wie z.B. Saldenbestätigung, Beobachtung und Inaugenscheinnahme) waren. In den Fällen, in denen eine Vollprüfung wegen des Umfangs der zu prüfenden Fälle nicht möglich war, wurden ersatzweise analytische Prüfhandlungen in Form von Plausibilitätsprüfungen (Gewichtung von Zahlen, Gegenüberstellung von Zahlen und Kennzahlen, Vergleich von HH-Plan und Jahresabschluss-Ist) oder nach dem Stichprobenverfahren durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung konnte eine große Anzahl der fehlerhaften Buchungen korrigiert werden. Bei den Prüfpositionen, bei denen eine Korrektur nicht möglich war, wurde im Bericht eine Unrichtigkeit aufgenommen. Unter einer Unrichtigkeit ist folgendes zu verstehen:

Unter Unrichtigkeit sind unbeabsichtigte falsche Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht zu verstehen. Diese können z.B. auf Schreib- und Rechenfehler in der Buchführung oder in deren Grundlage basieren, aber auch auf einer unbewussten

fehlerhaften Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze, wie auch auf einem Übersehen oder einer unzutreffenden Einschätzung von Sachverhalten beruhen. Auch die Nichteinhaltung sonstiger nicht der Rechnungslegung festgesetzten Gesetze, die diese jedoch berühren werden als Unrichtigkeit angesehen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises hat die Durchführung der Prüfung übernommen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem anliegenden Prüfbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zusammengefasst, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes enthält. Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird daher der auf Seite 1 der Vorlage aufgeführte Beschluss empfohlen.

Anlagen

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009
- Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses